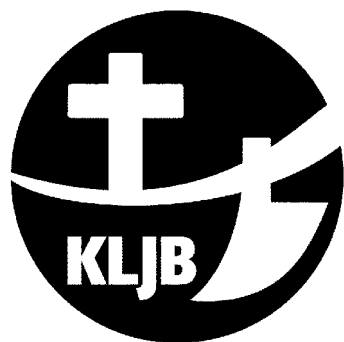


DIÖZESANSATZUNG

der KLJB Würzburg

GESCHÄFTSORDNUNG

der KLJB Würzburg



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Diözesanverband Würzburg

DIÖZESANSATZUNG

der Katholischen Landjugendbewegung im Diözesanverband Würzburg

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau	5
Artikel 1: Name	5
Artikel 2: Sitz	5
Artikel 3: Geschäftsjahr	5
Artikel 4: Aufbau des KLJB-Diözesanverbands	5
Artikel 5: Mitgliedschaft in anderen Organisationen	5
Abschnitt II: Leitsätze	6
Artikel 6: Die Mitglieder der KLJB	6
Artikel 7: Die KLJB als Gemeinschaft	6
Artikel 8: Die KLJB in der Kirche	6
Artikel 9: Die KLJB im ländlichen Raum	6
Abschnitt III: Grundsatzaussagen	6
Artikel 10: Zielgruppen	6
Artikel 11: Mitgliedschaft in der KLJB	6
Artikel 12: Grundsätze	6
Artikel 13: Pädagogisch-politischer Ansatz	7
Artikel 14: Vertretungsfunktion	7
Abschnitt IV: Grundsätze der Leitung	7
Artikel 15: Grundsätze	7
Artikel 16: Verantwortlichkeit eines KLJB-Vorstands	7
Artikel 17: Aus- und Weiterbildung	8
Artikel 18: Vorsitz in KLJB-Gremien	8
Artikel 19: Geistliche Verbandsleitung	8
Abschnitt V: Zeichen und Patron	8
Artikel 20: Zeichen der KLJB	8
Artikel 21: Patron der KLJB	8
Artikel 22: Weiteres Vorbild des KLJB-Diözesanverbands Würzburg	8
Abschnitt VI: Die KLJB-Gruppe	8
Artikel 23: Definition	8
Artikel 24: Beitragspflicht	9
Artikel 25: Gremien der KLJB-Gruppe	9
Artikel 26: Die KLJB-Versammlung	9
Artikel 27: Beschlussfähigkeit	9
Artikel 28: Der KLJB-Vorstand	10
Artikel 29: Auflösung und Erlöschen der KLJB-Gruppe	10
Artikel 30: Abweichung zum Abschnitt VI: Die KLJB-Gruppe	10

Abschnitt VII: Der KLJB-Kreisverband	11
Artikel 31: Vorrangige Aufgaben	11
Artikel 32: Anerkennung und Auflösung des KLJB-Kreisverbands	11
Artikel 33: Gremien des KLJB-Kreisverbands	11
Artikel 34: Die KLJB-Kreisversammlung	11
Artikel 35: Einberufung	12
Artikel 36: Beschlussfähigkeit	12
Artikel 37: Der KLJB-Kreisvorstand (KLJB-Kreisrunde)	12
Artikel 38: Abweichungen zum Abschnitt VII: Der KLJB-Kreisverband	13
Abschnitt VIII: Der KLJB-Diözesanverband	13
Artikel 39: Originäre Aufgaben	13
Artikel 40: Gremien des KLJB-Diözesanverbands	13
Abschnitt IX: Die KLJB-Diözesanversammlung	14
Artikel 41: Allgemeine Funktionsbeschreibung	14
Artikel 42: Vorbehaltene Aufgaben	14
Artikel 43: Übertragbare Aufgaben	14
Artikel 44: Zusammensetzung	14
Artikel 45: Einberufung und Antragsfrist	15
Artikel 46: Beschlussfähigkeit	15
Abschnitt X: Der KLJB-Diözesanvorstand	15
Artikel 47: Allgemeine Funktionsbeschreibung	15
Artikel 48: Aufgaben	16
Artikel 49: Zusammensetzung	16
Artikel 50: Wahlverfahren	16
Artikel 51: Amtszeit	16
Artikel 52: Beschlussfassung	17
Artikel 53: Misstrauensvotum	17
Artikel 54: Hauptberufliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen	17
Abschnitt XI: Die diözesanen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen	17
Artikel 55: Einrichtung und Auflösung	17
Artikel 56: Zusammensetzung	17
Artikel 57: Aufgaben der diözesanen Arbeitskreise	18
Abschnitt XII: Schlussbestimmungen	18
Artikel 58: Satzungsänderungen der nachgeordneten KLJB-Gebietsverbände	18
Artikel 59: Änderung der KLJB-Diözesansatzung	18
Artikel 60: Grundordnung	18
Artikel 61: Inkrafttreten	19

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau

Artikel 1 Name

Der Verband führt den Namen Katholische Landjugendbewegung, Diözesanverband Würzburg (Kurzfassung: KLJB Würzburg).

Im Folgenden wird die Bezeichnung KLJB-Diözesanverband verwendet.

Artikel 2 Sitz

Der KLJB-Diözesanverband hat seinen Sitz in Würzburg.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KLJB-Diözesanverbands ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 Aufbau des KLJB-Diözesanverbands

- (1) Der KLJB-Diözesanverband gliedert sich in KLJB-Kreisverbände und KLJB-Gruppen.
- (2) Ein politischer Landkreis kann in mehrere KLJB-Kreisverbände unterteilt werden.
- (3) Ein KLJB-Kreisverband gliedert sich in KLJB-Gruppen, die sich örtlich oder überörtlich gebildet haben und innerhalb eines politischen Landkreises liegen sollen.
- (4) Existieren in einem Gebiet, in dem kein KLJB-Kreisverband besteht, eine KLJB-Gruppe oder mehrere KLJB-Gruppen, so gehören diese direkt dem KLJB-Diözesanverband an.
- (5) Eine KLJB-Gruppe besteht aus den KLJB-Mitgliedern in einer Ortschaft bzw. in mehreren Ortschaften, die überörtlich eine KLJB-Gruppe gebildet haben.
- (6) KLJB-Einzelmitglieder, die keiner KLJB-Gruppe angehören, gehören direkt dem KLJB-Diözesanverband an.

Artikel 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Der KLJB-Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung, Landesverband Bayern, des Vereins Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e.V. sowie des Förderwerks innovativer Landjugendarbeit in Bayern e.V. (filib e.V.).
- (2) Er ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. und dadurch Mitglied der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique, abgekürzt MIJARC).
- (3) Er ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (4) Er ist Mitglied im Verein Katholische Landvolkshochschule der Diözese Würzburg e. V. (KLVHS e.V.).
- (5) Er kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

Abschnitt II: Leitsätze

Artikel 6 Die Mitglieder der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen in der Nachfolge Jesu Christi miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 7 Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 8 Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 9 Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

Abschnitt III: Grundsatzaussagen

Artikel 10 Zielgruppen

- (1) Die KLJB wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Sie legt ihren Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Mitgliedschaft ist möglich ab Schuleintritt.
- (2) Auch angesichts des tiefgreifenden Strukturwandels in der Landwirtschaft versucht die KLJB, junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind, zu unterstützen.

Artikel 11 Mitgliedschaft in der KLJB

Durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft in der KLJB wirksam.

Artikel 12 Grundsätze

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation, für dessen Selbstfindung und Selbstverwirklichung sie ihren Beitrag leistet.
- (2) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi.
- (3) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Mensch-Sein, das sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Jesu Christi verwirklicht.

- (4) Ausdruck der KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sichannehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen zwischen den Mitgliedern innerhalb von Gruppen und von Gruppen untereinander.
- (5) Eine wichtige Grundform der KLJB-Arbeit stellt die selbstbestimmte, reflektierte Gruppe dar.

Artikel 13 Pädagogisch-politischer Ansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

- (1) den jungen Menschen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
- (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für das persönliche Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
- (4) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen und
- (5) innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbands vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen.

Artikel 14 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der jungen Menschen auf dem Land und des ländlichen Raums in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raums und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-caritativen Bereich.

Abschnitt IV: Grundsätze der Leitung

Artikel 15 Grundsätze

- (1) Beschlüsse der Entscheidungsgremien werden nach demokratischen Grundsätzen gefasst und gemeinsam getragen.
- (2) In der Leitung arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche, LaiInnen und Priester, Frauen und Männer in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Die Leitung ist an die Entscheidungen der beschlussfassenden Gremien gebunden.
- (3) Es gilt der Grundsatz der Selbstverantwortung der unteren Ebene und der Unterstützung durch die höheren Ebenen (Subsidiarität).

Artikel 16 Verantwortlichkeit eines KLJB-Vorstands

Die Mitglieder eines KLJB-Vorstands teilen die jeweiligen Vorstandsaufgaben untereinander auf. Die einzelnen Vorstandsmitglieder nehmen diese Aufgaben selbstständig im Namen des gesamten Vorstands wahr. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der gesamte Vorstand. Der gesamte Vorstand verantwortet die von ihm getroffenen Entscheidungen und die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Artikel 17 Aus- und Weiterbildung

Die Mitglieder eines KLJB-Vorstands sowie weitere Verantwortliche der KLJB-Arbeit haben die Möglichkeit, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sollen von der jeweiligen Ebene dabei finanziell unterstützt werden.

Artikel 18 Vorsitz in KLJB-Gremien

Den Vorsitz in den Sitzungen der KLJB-Gremien führen die gewählten KLJB-Vorstandsmitglieder. Diese können die Gesprächsleitung delegieren.

Artikel 19 Geistliche Verbandsleitung

Zum bzw. zur LandjugendseelsorgerIn auf Diözesanebene kann ein Priester, Diakon oder einE theologisch ausgebildeteR LaienseelsorgerIn gewählt werden, zur geistlichen Verbandsleitung auf Ortsebene und Kreisebene auch Lailnnen nach Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungskurses.

Abschnitt V: Zeichen und Patron

Artikel 20 Zeichen der KLJB

Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.

Artikel 21 Patron der KLJB

Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von Flüe.

Artikel 22 Weiteres Vorbild des KLJB-Diözesanverbands Würzburg

Ein weiteres Vorbild des KLJB-Diözesanverbands Würzburg ist Dorothea, Ehefrau von Bruder Klaus von Flüe.

Abschnitt VI: Die KLJB-Gruppe

Artikel 23 Definition

Junge Menschen, die sich als KLJB-Gruppenmitglieder auf Ortsebene zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Gruppe. KLJB-Gruppen können auch überörtlich gebildet werden. Eine KLJB-Gruppe besteht, wenn sie sieben Mitglieder zählt.

Artikel 24 Beitragspflicht

Die KLJB-Mitglieder zahlen den von der KLJB-Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag. Auf Ortsebene kann die KLJB-Gruppe einen eigenen Beitrag festlegen. An die KLJB-Diözesanebene muss der von der KLJB-Diözesanversammlung festgesetzte Beitrag gezahlt werden. Verantwortlich für die Erhebung des Beitrags ist der KLJB-Vorstand.

Artikel 25 Gremien der KLJB-Gruppe

Die Gremien der KLJB-Gruppe sind

- (1) die KLJB-Versammlung und
- (2) der KLJB-Vorstand.

Artikel 26 Die KLJB-Versammlung

- (1) Die KLJB-Versammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der KLJB-Gruppe. Sie tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zusammen. Sie trifft grundlegende inhaltliche und organisatorische Entscheidungen.
- (2) Der KLJB-Versammlung sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - 1) Wahl des KLJB-Vorstands,
 - 2) Entgegennahme des Jahresberichts des KLJB-Vorstands,
 - 3) Entgegennahme des Finanzberichts des KLJB-Vorstands,
 - 4) Entlastung des KLJB-Vorstands,
 - 5) Festlegung des Jahresprogramms,
 - 6) Fassung von Grundsatzbeschlüssen,
 - 7) Festlegung des KLJB-Mitgliedsbeitrags, sofern er von dem von der Diözesanversammlung festgelegten Beitrag abweicht.
- (3) Der KLJB-Versammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1) die Mitglieder der KLJB-Gruppe und
 - 2) die geistliche Verbandsleitung der KLJB-Gruppe.
- (4) Der KLJB-Versammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1) die Mitglieder des KLJB-Kreisvorstands,
 - 2) erwachsene MitarbeiterInnen der KLJB-Gruppe,
 - 3) einE VertreterIn des Pfarrgemeinderats und
 - 4) weitere vom KLJB-Vorstand eingeladene Gäste.

Artikel 27 Beschlussfähigkeit

Die KLJB-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der KLJB-Mitglieder anwesend sind.

Bei KLJB-Gruppen mit über 80 Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 20 % der KLJB-Gruppenmitglieder zur Beschlussfähigkeit notwendig.

Abweichendes von dieser Mindestvoraussetzung kann durch die KLJB-Gruppe geregelt werden.

Artikel 28 Der KLJB-Vorstand

- (1) Der KLJB-Vorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der KLJB-Gruppe. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Er vertritt ihn nach innen und außen. Er leitet ihn nach den Bestimmungen der Satzung und ist an die Beschlüsse der KLJB-Versammlung gebunden.
- (2) Der KLJB-Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der KLJB-Versammlung zugewiesen worden sind. Dazu gehören insbesondere:
 - 1) Vertretung der KLJB-Gruppe gegenüber der Ortschaft, der Pfarrgemeinde und der politischen Gemeinde,
 - 2) Vertretung auf der KLJB-Diözesanversammlung,
 - 3) Vertretung der KLJB-Gruppe im KLJB-Kreisverband, Vertretung im BDKJ-Regionalverband, wenn kein Kreisverband besteht,
 - 4) Führung der laufenden Geschäfte und Koordination der Arbeit der KLJB-Gruppe,
 - 5) Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung,
 - 6) Kontakte zu und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - 7) Weitergabe von Informationen des KLJB-Kreis- und Diözesanverbands an die Mitglieder und Weitergabe von Informationen an den KLJB-Kreis- und Diözesanverband,
 - 8) Berufung von erwachsenen MitarbeiterInnen.
- (3) Dem KLJB-Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 - 1) zwei Vorsitzende,
 - 2) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 3) die geistliche Verbandsleitung und
 - 4) die weiteren von der KLJB-Versammlung gewählten Mitglieder.
 - 5) Der KLJB-Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt sein.
- (4) Die beiden KLJB-Vorsitzenden sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (5) Der KLJB-Vorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (6) Je nach örtlicher Gegebenheit können weitere Personen aus der örtlichen kirchlichen Jugendarbeit dem KLJB-Vorstand angehören.

Artikel 29 Auflösung und Erlöschen der KLJB-Gruppe

- (1) Die KLJB-Gruppen haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der KLJB-Gruppe bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
- (3) Mit weniger als sieben Mitgliedern wird die KLJB-Gruppe nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreis- und Diözesanverband als erloschen betrachtet.
- (4) Bei Auflösung einer KLJB-Gruppe fällt das Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den vorgeordneten Gebietsverband.

Artikel 30 Abweichungen zum Abschnitt VI: Die KLJB-Gruppe

Abweichungen zum „Abschnitt VI: Die KLJB-Gruppe“ und seinen Artikeln regelt gegebenenfalls eine KLJB-Satzung der KLJB-Gruppe.

Abschnitt VII: Der KLJB-Kreisverband

Artikel 31 Vorrangige Aufgaben

- (1) Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf KLJB-Kreisebene,
- (2) Organisation des Erfahrungsaustauschs und der gegenseitigen Information unter den KLJB-Gruppen,
- (3) Unterstützung der KLJB-Gruppen durch Beratung, Anregung und Impulse,
- (4) Schulung und Weiterbildung der KLJB-Vorstände und KLJB-GruppenleiterInnen,
- (5) Vertretung bei der KLJB-Diözesanversammlung,
- (6) Interessensvertretung gegenüber kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen auf der Ebene des KLJB-Kreisverbands und des politischen Landkreises.

Artikel 32 Anerkennung und Auflösung des KLJB-Kreisverbands

- (1) Ein KLJB-Kreisverband muss mindestens zwei KLJB-Gruppen umfassen.
- (2) KLJB-Kreisverbände sollen innerhalb eines politischen Landkreises liegen.
- (3) KLJB-Kreisverbände, die nicht innerhalb eines politischen Landkreises liegen, werden von der KLJB-Diözesanversammlung auf ein Gebiet begrenzt.
- (4) Sind vier oder mehr KLJB-Gruppen in einem politischen Landkreis noch nicht zu einem KLJB-Kreisverband zusammengeschlossen, so muss die nächste KLJB-Diözesanversammlung darüber beraten, ob sich diese KLJB-Gruppen zu einem KLJB-Kreisverband zusammenschließen.
- (5) Neugründungen und Auflösungen von KLJB-Kreisverbänden müssen von der KLJB-Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit genehmigt werden.
- (6) Sind die Voraussetzungen für einen KLJB-Kreisverband nicht mehr gegeben, so berät die KLJB-Diözesanversammlung über seine Auflösung.
- (7) Bei Auflösung eines Kreisverbands fällt das Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den KLJB-Diözesanverband.

Artikel 33 Gremien des KLJB-Kreisverbands

Die Gremien des KLJB-Kreisverbands sind

- (1) die KLJB-Kreisversammlung und
- (2) der KLJB-Kreisvorstand (KLJB-Kreisrunde).

Artikel 34 Die KLJB-Kreisversammlung

- (1) Die KLJB-Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des KLJB-Kreisverbands. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung zusammen. Sie trifft grundlegende inhaltliche und organisatorische Entscheidungen.
- (2) Der KLJB-Kreisversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Verabschiedung und Änderung der Satzung des KLJB-Kreisverbands,
 - 2) Wahl des KLJB-Kreisvorstands,
 - 3) Entlastung des KLJB-Kreisvorstands,
 - 4) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des KLJB-Kreisvorstands,
 - 5) Festlegung des Jahresprogramms,

- 6) Fassung von Grundsatzbeschlüssen,
 - 7) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen des KLJB-Kreisverbands,
 - 8) Beschlussfassung über Antragstellung zur Auflösung des KLJB-Kreisverbands bei der KLJB-Diözesanversammlung.
- (3) Der KLJB-Kreisversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 1) zwei VertreterInnen aus jeder KLJB-Gruppe,
 - 2) der KLJB-Kreisvorstand und
 - 3) einE VertreterIn jedes Arbeitskreises des KLJB-Kreisverbands.
- (4) Der KLJB-Kreisversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
- 1) die Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstands,
 - 2) die Mitglieder des BDKJ-Kreisvorstands,
 - 3) die hauptberuflichen MitarbeiterInnen in der kirchlichen Jugendarbeit des KLJB-Kreisverbands,
 - 4) die hauptberuflichen MitarbeiterInnen des KLJB-Diözesanverbands
 - 5) einE VertreterIn des Kreisverbands des Bayerischen Bauernverbandes (BBV),
 - 6) weitere vom Kreisvorstand eingeladene Gäste.

Artikel 35 Einberufung

- (1) Die KLJB-Kreisversammlung wird vom KLJB-Kreisvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die KLJB-Kreisversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens der Hälfte der anerkannten KLJB-Gruppen schriftlich beim KLJB-Kreisvorstand beantragt wird.

Artikel 36 Beschlussfähigkeit

Die KLJB-Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung vertreten ist. Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter des KLJB-Kreisvorstands.

Artikel 37 Der KLJB-Kreisvorstand (KLJB-Kreisrunde)

- (1) Der KLJB-Kreisvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Gremium des KLJB-Kreisverbands. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Er vertritt den KLJB-Kreisverband nach innen und außen. Er leitet ihn nach den Bestimmungen der KLJB-Kreissatzung und den Beschlüssen der KLJB-Kreisversammlung.
- (2) Der KLJB-Kreisvorstand erfüllt alle Aufgaben des KLJB-Kreisverbands, soweit sie nicht ausdrücklich der KLJB-Kreisversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - 1) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen auf KLJB-Kreisebene,
 - 2) organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der KLJB-Kreisversammlung,
 - 3) Vollzug von Beschlüssen, die von der KLJB-Kreisversammlung gefasst wurden,

- 4) Vertretung des KLJB-Kreisverbands in den Gremien des KLJB-Diözesanverbands, in den beschlussfassenden Gremien der KLJB-Gruppen und in anderen Organisationen auf KLJB-Kreisebene, insbesondere im BDKJ und im BBV,
 - 5) Berichterstattung an die KLJB-Kreisversammlung in Form eines Rechenschafts- und Finanzberichts,
 - 6) Weitergabe von Informationen des KLJB-Diözesanverbands an die KLJB-Gruppen.
 - 7) Weitergabe von Informationen an den KLJB-Diözesanverband,
 - 8) Ernennung eines KLJB-Kreiskassiers bzw. einer KLJB-Kreiskassiererin.
 - 9) Unterstützung der KLJB-Gruppen.
- (3) Dem KLJB-Kreisvorstand gehören stimmberechtigt an:
- 1) drei ehrenamtliche Kreisvorsitzende,
 - 2) der bzw. die KreislandjugendseelsorgerIn,
 - 3) weitere von der Kreisversammlung gewählte Mitglieder.
 - 4) Der Kreisvorstand soll geschlechterparitatisch besetzt sein.
- (4) Dem KLJB-Kreisvorstand können beratend angehören:
- 1) freie MitarbeiterInnen,
 - 2) einE VertreterIn des KLJB-Diözesanvorstands,
 - 3) einE hauptberuflicheR MitarbeiterIn in der kirchlichen Jugendarbeit im Gebiet des KLJB-Kreisverbands und
 - 4) einE hauptberuflicheR MitarbeiterIn des KLJB-Diözesanverbands.

Artikel 38 Abweichungen zum Abschnitt VII: Der KLJB-Kreisverband

Abweichungen zum „Abschnitt VII: Der KLJB-Kreisverband“ und seinen Artikeln regelt gegebenenfalls eine KLJB-Kreissatzung.

Abschnitt VIII: Der KLJB-Diözesanverband

Artikel 39 Originäre Aufgaben

- (1) Der KLJB-Diözesanverband nimmt folgende originäre Aufgaben wahr:
- 1) Interessensvertretung und Kontakte gegenüber der Diözese und anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene,
 - 2) Vertretung in den Gremien des KLJB-Landes- und Bundesverbands,
 - 3) Schulung und Weiterbildung der KLJB-Kreisvorstände, KLJB-Vorstände und KLJB-GruppenleiterInnen und
 - 4) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den KLJB-Kreisverbänden und KLJB-Gruppen.
- (2) Vorrangige Zielgruppe der Angebote der KLJB-Diözesanebene sind Jugendliche und junge Erwachsene.

Artikel 40 Gremien des KLJB-Diözesanverbands

Die Gremien des KLJB-Diözesanverbands sind:

- (1) die KLJB-Diözesanversammlung,
- (2) der KLJB-Diözesanvorstand.

Abschnitt IX: Die KLJB-Diözesanversammlung

Artikel 41 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die KLJB-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des KLJB-Diözesanverbands. Sie tritt zweimal jährlich zusammen. Sie trifft grundlegende inhaltliche und organisatorische Entscheidungen.

Artikel 42 Vorbehaltene Aufgaben

Der KLJB-Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- (1) Erlass und Änderung der KLJB-Diözesansatzung,
- (2) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstands, Wahl des bzw. der DiözesanlandjugendseelsorgerIn sowie weiterer durch die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands festgelegter Wahlämter, die zur Wahl an der Diözesanversammlung bestimmt sind,
- (3) Genehmigung des Haushaltsplans,
- (4) Entgegennahme des Finanzberichts,
- (5) Entgegennahme des Jahresberichts des KLJB-Diözesanvorstands,
- (6) Entlastung des KLJB-Diözesanvorstands,
- (7) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung,
- (8) Festlegung des KLJB-Mitgliedsbeitrags,
- (9) Anerkennung und Auflösung der KLJB-Kreisverbände und KLJB-Gruppen,
- (10) Auflösung des KLJB-Diözesanverbands,
- (11) weitere Angelegenheiten, die durch die KLJB-Bundes- und Landessatzung der KLJB-Diözesanversammlung zugewiesen werden.

Artikel 43 Übertragbare Aufgaben

- (1) Der Beschlussfassung durch die KLJB-Diözesanversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 - 1) Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen),
 - 2) Einrichtung und Auflösung von diözesanen Arbeitskreisen,
 - 3) Eingehen und Kündigen von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.

Artikel 44 Zusammensetzung

- (1) Der KLJB-Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - 1) die VertreterInnen aus den KLJB-Kreisverbänden gemäß Absatz (2) 1,
 - 2) die VertreterInnen von KLJB-Gruppen gemäß Absatz (2) 2-4,
 - 3) die stimmberechtigten Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstands gemäß Absatz (3) und
 - 4) einE VertreterIn jedes diözesanen Arbeitskreises.
- (2) Die KLJB-Kreisverbände und KLJB-Gruppen haben folgende Stimmanzahl:
 - 1) Jeder KLJB-Kreisverband hat 1 Stimme und eine beratende Stimme.
 - 2) KLJB-Gruppen mit 7-19 gemeldeten Mitgliedern haben eine Stimme und eine beratende Stimme.

- 3) KLJB-Gruppen mit 20-69 gemeldeten Mitgliedern haben zwei Stimmen,
 - 4) KLJB-Gruppen ab 70 gemeldeten Mitgliedern haben drei Stimmen,
 - 5) Als Berechnungsgrundlage gilt der Mitgliederstand 60 Tage vor der Diözesanversammlung.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstands können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der KLJB-Diözesanversammlung gehören beratend an:
- 1) alle Mitglieder des KLJB-Diözesanverbands,
 - 2) die JugendbildungsreferentInnen und der/die AVÖ-ReferentIn,
 - 3) einE VertreterIn des KLJB & Haus Dipbach e.V.,
 - 4) einE VertreterIn des KLJB-Landesvorstands,
 - 5) einE VertreterIn des KLJB-Bundesvorstands,
 - 6) einE VertreterIn des Diözesanvorstands der Katholischen Landvolkbewegung (KLB),
 - 7) einE VertreterIn des BDKJ-Diözesanvorstands,
 - 8) einE VertreterIn des Bayerischen Bauernverbands (BBV) und
 - 9) der/die LeiterIn der Katholischen Landvolkshochschule der Diözese Würzburg,
 - 10) weitere vom KLJB-Diözesanvorstand eingeladene Gäste.

Artikel 45 Einberufung und Antragsfrist

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung wird vom KLJB-Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der anerkannten KLJB-Kreisverbände und KLJB-Gruppen schriftlich beim KLJB-Diözesanvorstand beantragt wird.
- (3) Anträge sind 35 Tage vor Beginn der KLJB-Diözesanversammlung in schriftlicher Form zu stellen. Auch nach Ablauf dieser Frist können Anträge gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands.

Artikel 46 Beschlussfähigkeit

Die KLJB-Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn

- (1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und
- (2) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie
- (3) mindestens 25 % der KLJB-Gruppen auf der KLJB-Diözesanversammlung vertreten sind.

Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter des KLJB-Diözesanvorstands.

Abschnitt X: Der KLJB-Diözesanvorstand

Artikel 47 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der KLJB-Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Gremium des KLJB-Diözesanverbands. Er vertritt den KLJB-Diözesanverband nach innen und außen.

Er leitet ihn nach den Bestimmungen der KLJB-Diözesansatzung und den Beschlüssen der KLJB-Diözesanversammlung.

Artikel 48 Aufgaben

Dem KLJB-Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (1) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen,
- (2) inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der KLJB-Diözesangremien,
- (3) Vollzug der Beschlüsse,
- (4) Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung der Hauptberuflichen des KLJB-Diözesanverbands ohne Wahlamt,
- (5) Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden gegenüber den JugendbildungsreferentInnen und der/dem AVÖ-ReferentIn,
- (6) Vertretung des KLJB-Diözesanverbands in den Gremien des KLJB-Landes- und Bundesverbands, des BDKJ-Diözesanverbands und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
- (7) Vertretung des KLJB-Diözesanvorstands in den beschlussfassenden Gremien der KLJB-Kreisverbände und KLJB-Gruppen.

Artikel 49 Zusammensetzung

- (1) Dem KLJB-Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - 1) vier ehrenamtliche Diözesanvorsitzende,
 - 2) der bzw. die DiözesanlandjugendseelsorgerIn.
 - 3) Der KLJB-Diözesanvorstand soll geschlechterparitätisch besetzt sein.
- (2) Der KLJB-Diözesanvorstand kann
 - 1) die JugendbildungsreferentInnen, die/den AVÖ-ReferentIn,
 - 2) andere Mitglieder der Diözesanstelle und
 - 3) freie MitarbeiterInnenzur Beratung hinzuziehen.

Artikel 50 Wahlverfahren

- (1) Die ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorsitzenden werden von der KLJB-Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die bzw. der DiözesanlandjugendseelsorgerIn wird von der KLJB-Diözesanversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands.

Artikel 51 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorsitzenden beginnt mit dem Ende der KLJB-Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds des ehrenamtlichen Diözesanvorstands und im Fall, dass nicht alle Positionen des ehrenamtlichen Diözesanvorstands besetzt sind, kann bei der nächsten ordentlichen Diözesanversammlung auch ohne fristgerechte Ausschreibung auf Beschluss der Diözesanversammlung eine außerordentliche Nachwahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden.

- (3) Endet die Amtszeit des gesamten ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorstands vorzeitig, so wählt die KLJB-Diözesanversammlung einen neuen ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Artikel 52 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des KLJB-Diözesanvorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der KLJB-Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Artikel 53 Misstrauensvotum

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung kann einem/einer oder mehreren KLJB-Diözesanvorsitzenden und/oder dem bzw. der DiözesanlandjugendseelsorgerIn das Misstrauen aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands (§ 33).

Artikel 54 Hauptberufliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen des KLJB-Diözesanverbands

- (1) Der bzw. die DiözesanlandjugendseelsorgerIn soll die organisatorische Leitung der KLJB-Diözesanstelle innehaben.
- (2) Alle hauptberuflichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen des KLJB-Diözesanverbands arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (3) Die konkreten Arbeitsfelder werden in Absprache mit dem KLJB-Diözesanvorstand festgelegt.

Abschnitt XI: Die diözesanen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Artikel 55 Einrichtung und Auflösung

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten und Interessensgebiete ständige oder zeitlich befristete diözesane Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung oder der KLJB-Diözesanvorstand kann außerdem für bestimmte Angelegenheiten oder Interessensgebiete ständige oder zeitlich befristete diözesane Arbeitsgruppen einrichten. Diese sind nur dem Diözesanvorstand rechen-schaftspflichtig.

Artikel 56 Zusammensetzung

Die diözesanen Arbeitskreise setzen sich aus mindestens drei Interessierten an dem Sach- bzw. Themengebiet zusammen. Sie bestimmen aus ihrem Kreis einen bzw. eine SprecherIn. In jedem Arbeitskreis soll mindestens ein Mitglied des KLJB-Diözesanvorstands mitarbeiten. Der Arbeitskreis wird von einem/einer JugendbildungsreferentIn, dem/der AVÖ-ReferentIn oder

dem/der DiözesanlandjugendseelsorgerIn begleitet. Der Arbeitskreis trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Überprüfung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitskreise ist Aufgabe der Diözesanversammlung.

Artikel 57 Aufgaben der diözesanen Arbeitskreise

- (1) Die Aufgaben der diözesanen Arbeitskreise sind:
 - 1) Jährliche schriftliche Berichterstattung in der KLJB-Diözesanversammlung,
 - 2) Vollzug der Beschlüsse der KLJB-Diözesangremien,
 - 3) Zuarbeit für die Gremien des KLJB-Diözesanverbands,
 - 4) Bestimmung von Delegierten für Vertretungsaufgaben, die sich aus dem spezifischen Arbeitsfeld ergeben. Diese bedürfen der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstands.
- (2) Die Abgabe von Erklärungen und Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen nach außen bedarf der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstands.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

Artikel 58 Satzungsänderungen der nachgeordneten KLJB-Gebietsverbände

- (1) Die Satzungen der KLJB-Gruppen und KLJB-Kreisverbände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstands.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten KLJB-Gebietsverbände nicht widerspricht und ausdrücklich die Mitgliedschaft im vorgeordneten KLJB-Gebietsverband ausspricht sowie die Diözesansatzung als verbindlich anerkennt.

Artikel 59 Änderung der KLJB-Diözesansatzung

- (1) Änderungen der KLJB-Diözesansatzung können nur durch die KLJB-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Änderungen der KLJB-Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Diözesanbischof sowie des Bundesvorstands der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland e.V.
- (3) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ-Diözesanverbands Würzburg mitgeteilt werden.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der KLJB-Bundessatzung.

Artikel 60 Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 6 I Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der KLJB-Diözesanversammlung II/2015 am 10. Oktober 2015 beschlossen und durch die KLJB-Diözesanversammlung II/2018 am 17. November 2018 geändert.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft.
- (3) Die Satzung wurde mit Schreiben vom 25.01.2019 bischöflich genehmigt.

Rebekka Hettrich

Rebekka Hettrich
Ehrenamtliche Diözesanvorsitzende

Regina Mack

Regina Mack
Ehrenamtliche Diözesanvorsitzende

Simone Büttner

Simone Büttner
Diözesanlandjugendseelsorgerin

GESCHÄFTSORDNUNG

der Katholischen Landjugendbewegung im Diözesanverband Würzburg

Abschnitt I: Geltungsbereich	22
§ 1: Geltungsbereich der Geschäftsordnung	22
Abschnitt II: KLJB-Diözesanversammlung	22
§ 2: Einberufung	22
§ 3: Tagesordnung und Anträge	22
§ 4: Vorbereitung	23
§ 5: Leitung	23
§ 6: Beginn der Sitzung	23
§ 7: Öffentlichkeit	24
§ 8: Aussprache	24
§ 9: Rederecht	24
§ 10: Wortmeldungen und Worterteilung	25
§ 11: Persönliche Erklärungen	25
§ 12: Redezeit	25
§ 13: Schließung der Aussprache	25
§ 14: Sachanträge	25
§ 15: Anträge zur Geschäftsordnung	26
§ 16: Beschlussfähigkeit	27
§ 17: Abstimmungen	27
§ 18: Stellvertretung	28
§ 19: Schluss der Sitzung	29
§ 20: Protokoll	29
Abschnitt III: Wahlen	29
Teil 1: Wahlausschuss	29
§ 21: Allgemeines zum Wahlausschuss	29
§ 22: Wahl des Wahlausschusses	30
§ 23: Aufgaben des Wahlausschusses	30
Teil 2: Die Wahl des KLJB-Diözesanvorstands	30
§ 24: Wahlvorbereitung	30
§ 25: Durchführung der Wahl	30
§ 26: Schriftliche Erklärung	32
§ 27: Anfechtung der Wahl	32
§ 28: Zeitpunkt der Wahl	33
Teil 3: Allgemeine Regelungen	33
§ 29: Allgemein	33
§ 30: Wählbarkeitsvoraussetzungen	33
Teil 4: Wahlämter	33
§ 31: Vorbereitung und Durchführung der Wahlen	33
§ 32: Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit	34

Abschnitt IV: Das Verfahren in besonderen Fällen	34
§ 33: Misstrauensvotum	34
§ 34: Anrufung der Bundesschiedsstelle	34
§ 35: Änderung der Diözesansatzung der KLJB Würzburg	34
Abschnitt V: Schlussbestimmungen	35
§ 36: Auslegung der Geschäftsordnung	35
§ 37: Abweichungen von der Geschäftsordnung	35
§ 38: Änderungen der Geschäftsordnung	35
§ 39: Inkrafttreten	35

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ I Geltungsbereich der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands gilt für die Gremien der KLJB Würzburg auf Diözesanebene. Diese sind
 - 1) die Diözesanversammlung und
 - 2) der Diözesanvorstand.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt auch für die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen auf Diözesanebene.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die obersten beschlussfassenden Gremien auf Kreis- und Ortsebene des KLJB-Diözesanverbands, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

Abschnitt II: KLJB-Diözesanversammlung

§ 2 Einberufung

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung wird vom KLJB-Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung muss innerhalb einer Frist von 28 Tagen einberufen werden, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von einem Drittel der KLJB-Kreisverbände und KLJB-Gruppen schriftlich beim KLJB-Diözesanvorstand beantragt wird.
- (3) Termin und Ort werden durch den KLJB-Diözesanvorstand bestimmt, soweit die Diözesanversammlung darüber nicht selbst beschlossen hat.

§ 3 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom KLJB-Diözesanvorstand festgelegt.
- (2) Antragsberechtigung
Die KLJB-Kreisverbände, die KLJB-Gruppen, die Arbeitskreise des KLJB-Diözesanverbands, der KLJB-Diözesanvorstand sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der KLJB-Diözesanversammlung sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts in die Tagesordnung (Vorschläge zur Tagesordnung) einzubringen.
- (3) Antragsfrist
 - 1) Vorschläge zur Tagesordnung, die 35 Tage vor der KLJB-Diözesanversammlung beim KLJB-Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
 - 1) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung der KLJB Würzburg müssen 60 Tage, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands 35 Tage vor Beginn der KLJB-Diözesanversammlung im Wortlaut beim KLJB-Diözesanvorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur KLJB-Diözesanversammlung bekannt zu geben.

- (4) Initiativanträge
 - 1) Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Frist beim KLJB-Diözesanvorstand eingehen oder bis zur Festlegung der Tagesordnung in der Diözesanversammlung eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt.
 - 2) Sie müssen den Mitgliedern der KLJB-Diözesanversammlung vor Beginn der Sitzung nicht mitgeteilt werden.
 - 3) Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die KLJB-Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgelegte Tagesordnung).
- (5) Dringlichkeitsanträge
 - 1) Vorschläge auf Änderung der festgelegten Tagesordnung (z. B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Tagesordnungspunkts) können während der KLJB-Diözesanversammlung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge).
 - 2) Sie werden behandelt, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede) (§ 15, Absatz 5).

§ 4 Vorbereitung

- (1) Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem KLJB-Diözesanvorstand. Außerdem bereitet der KLJB-Diözesanvorstand die KLJB-Diözesanversammlung organisatorisch vor und führt sie durch.
- (2) Die MitarbeiterInnen der KLJB-Diözesanstelle, die Mitglieder der diözesanen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sowie weitere Personen können vom KLJB-Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen und zur Durchführung hinzugezogen werden.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung der KLJB-Diözesanversammlung hat der KLJB-Diözesanvorstand inne.
- (2) Der KLJB-Diözesanvorstand kann die Gesprächsleitung der KLJB-Diözesanversammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.
- (3) Der jeweils leitenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der KLJB-Diözesanversammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse. Die leitende Person übt das Hausrecht aus.
- (4) Beabsichtigt die jeweils leitende Person, sich an der Aussprache des Tagesordnungspunkts zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 6 Beginn der Sitzung

Zu Beginn der KLJB-Diözesanversammlung erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung (§ 2),
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 16),
- (3) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten KLJB-Diözesanversammlung (§ 20),
- (4) Beschluss der Tagesordnung (§ 3).

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle Mitglieder des KLJB-Diözesanverbands zugänglich.
- (2) Der KLJB-Diözesanvorstand kann Gäste und ZuhörerInnen einladen.
- (3) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 1) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der KLJB-Diözesanversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 - 2) Über diesen Antrag entscheidet die KLJB-Diözesanversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Ausschluss der Öffentlichkeit und der nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - 1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der KLJB-Diözesanversammlung kann die Öffentlichkeit sowie die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
 - 2) Über diesen Antrag entscheidet die KLJB-Diözesanversammlung in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder.
 - 3) Die Beratungen der stimmberechtigten Mitglieder sind vertraulich.
 - 4) Während des Zeitraums dieser Beratungen wird kein Protokoll geführt. Es werden lediglich die Beschlüsse ins Protokoll aufgenommen.

§ 8 Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über
 - 1) Anträge an die KLJB-Diözesanversammlung,
 - 2) Vorlagen des KLJB-Diözesanvorstands oder der diözesanen Arbeitskreise,
 - 3) Erklärungen des KLJB-Diözesanvorstands,
 - 4) Berichte und
 - 5) die Rechenschaftsberichte des KLJB-Diözesanvorstands und der diözesanen Arbeitskreise.
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über
 - 1) persönliche Erklärungen (§ 11) und
 - 2) Erklärungen zu Abstimmungen (§ 17, Absatz 12).
- (3) Verbindung der Aussprache
Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 9 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung.
- (2) Anderen Personen kann die Gesprächsleitung das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die KLJB-Diözesanversammlung ohne Aussprache.

§ 10 Wortmeldungen und Worterteilung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der von der leitenden Person bekannt gegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilt die leitende Person in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (4) Ein bzw. eine RednerIn darf nur von der leitenden Person unterbrochen werden.
- (5) AntragstellerIn und BerichterstatterIn können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 11 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der bzw. die RednerIn darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine bzw. ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 12 Redezeit

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Tagesordnungspunkt wird in der Regel auf Vorschlag der leitenden Person von der KLJB-Diözesanversammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstands geändert werden.
- (2) Der bzw. die RednerIn soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die leitende Person kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht ein bzw. eine RednerIn über die Redezeit hinaus, kann ihm bzw. ihr die leitende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Die leitende Person kann RednerInnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

§ 13 Schließung der Aussprache

- (1) Die leitende Person schließt die Aussprache, wenn die RednerInnen-Liste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die KLJB-Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

§ 14 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.
- (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.

- (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:
- 1) Anträge auf Schluss der Sitzung (sofortige Beendigung der KLJB-Diözesanversammlung),
 - 2) Anträge auf Vertagung der Sitzung (sofortige Beendigung der KLJB-Diözesanversammlung sowie Vertagung auf einen anderen Termin),
 - 3) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (Streichung eines Tagesordnungspunkts während der KLJB-Diözesanversammlung),
 - 4) Dringlichkeitsanträge (§ 3, Absatz 5),
 - 5) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts (Vertagung eines Tagesordnungspunkts auf einen späteren Zeitpunkt während derselben KLJB-Diözesanversammlung),
 - 6) Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunkts an einen Arbeitskreis, eine Arbeitsgruppe oder ein anderes Gremium (Beendigung der Debatte oder Nichtbefassung der KLJB-Diözesanversammlung mit einem Tagesordnungspunkt und Delegation an die entsprechende Gruppe außerhalb der KLJB-Diözesanversammlung),
 - 7) Anträge zum Ausschluss der Öffentlichkeit und der nicht stimmberechtigten Mitglieder (§ 7, Absatz 4).
 - 8) Anträge zum Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 7, Absatz 3)
 - 9) Anträge auf Schluss der Aussprache (Schluss der Debatte eines Tagesordnungspunkts),
 - 10) Anträge auf Schluss der Redeliste (keine weitere Aufnahme von Wortmeldungen in die Redeliste, aber Gewährung von Rederecht für die bereits auf der Redeliste befindlichen RednerInnen),
 - 11) Anträge auf Beschränkung der RednerInnenzahl (Aufnahme nur noch einer begrenzten Zahl von Wortmeldungen),
 - 12) Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit (zeitliche Begrenzung der Debatte eines Tagesordnungspunkts oder einer einzelnen Wortmeldung),
 - 13) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung (Unterbrechung der Diözesanversammlung für eine bestimmte Zeit),
 - 14) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache (Unterbrechung der Aussprache für eine bestimmte Zeit, um sich außerhalb der Debatte beraten zu können; Mauschelpause)
 - 15) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 16, Absatz 2).
- (2) Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung
- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der KLJB-Diözesanversammlung gestellt werden. Die leitende Person hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative).
 - 2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).
 - 3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 15 entschieden.

- (3) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- (4) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitglieds der KLJB-Diözesanversammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweils leitende Person. Sie hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des Artikels 45 der Diözesansatzung der KLJB Würzburg vorliegen.
- (2) Dauerhaftigkeit der Beschlussfähigkeit
 - 1) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der KLJB-Diözesanversammlung die leitende Person die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt hat.
 - 2) Die leitende Person kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit aussetzen, die Prüfung der Beschlussfähigkeit muss aber vor der nächsten Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) Änderungen der Stimmenzahl während der KLJB-Diözesanversammlung durch Neuankunft oder Abschied stimmberechtigter Mitglieder sind der jeweils leitenden Person umgehend mitzuteilen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die KLJB-Diözesanversammlung ist dann nur beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (5) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge der Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und die KLJB-Diözesanversammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist eine außerordentliche KLJB-Diözesanversammlung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der KLJB-Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der KLJB-Diözesanversammlung gefordert wird oder andere Bestimmungen der Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands und/oder der Diözesansatzung der KLJB Würzburg dies verlangen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Namentliche Abstimmung ist unzulässig:
 - 1) bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Entlastung und
 - 2) bei Anträgen zur Geschäftsordnung.

- (4) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen, es sei denn, dass die Diözesansatzung der KLJB Würzburg und/oder die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands ein anderes Verfahren verlangen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Durchführung der verschiedenen Abstimmungsarten:
 - 1) Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handzeichen,
 - 2) geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln,
 - 3) namentliche Abstimmungen durch Namensaufruf oder Abstimmungskarten, die mit dem Namen des Mitglieds versehen sind, durchgeführt.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die jeweils leitende Person fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (10) Tagesordnungspunkte, deren Beratung abgeschlossen war, können mittels eines Dringlichkeitsantrags erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Änderung von Beschlüssen bedarf es jedoch der nächsthöheren Mehrheit.
- (11) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die leitende Person die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- (12) Erklärung zur Abstimmung
 - 1) Nach Schluss der Abstimmung muss die leitende Person, wenn gewünscht, zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen.
 - 2) Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält der bzw. die RednerIn Gelegenheit, seine bzw. ihre Stimmabgabe zu begründen.
 - 3) Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
 - 4) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

§ 18 Stellvertretung

- (1) Jedes Mitglied der KLJB-Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des bzw. der zu vertretenden Delegierten wahrgenommen wird.
- (2) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied im Diözesanverband der KLJB Würzburg sein.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstands können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Die hauptberuflichen MitarbeiterInnen der KLJB-Diözesanstelle dürfen kein Stimmrecht wahrnehmen.

§ 19 Schluss der Sitzung

Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung, nachdem die KLJB-Diözesanversammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Ablauf der in der Einladung vorgesehenen Zeit beschließt ein Mitglied des KLJB-Diözesanvorstands die Sitzung.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Sitzung der KLJB-Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Die Entscheidung, wer Protokoll führt, trifft der KLJB-Diözesanvorstand.
- (2) Es muss mindestens
 - 1) Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung,
 - 2) die Tagesordnung,
 - 3) die Namen der erschienenen Mitglieder,
 - 4) die Namen der amtierenden KLJB-Diözesanvorsitzenden,
 - 5) eine Inhaltsangabe bezüglich der Beratungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - 6) alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
 - 7) die gestellten Anträge,
 - 8) die Abstimmungsergebnisse und
 - 9) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
- (3) In der Regel wird ein Verlaufsprotokoll erstellt.
- (4) Bei Wahlen dürfen KandidatInnen-Vorstellungen, Personalbefragungen und Personaldebatten nicht protokolliert oder aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.
- (5) Das Protokoll wird spätestens mit der Einberufung der nächsten KLJB-Diözesanversammlung an die Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung versandt.
- (6) Das Protokoll ist genehmigt, wenn binnen 28 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (7) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die KLJB-Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 6).
- (8) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt III: Wahlen

Teil I: Wahlausschuss

§ 21 Allgemeines zum Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist ein Gremium der KLJB-Diözesanversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen.
 - 1) Vier Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Diözesanversammlung gewählt.
 - 2) Zusätzlich gehört ein Mitglied des Diözesanvorstands dem Wahlausschuss an.

- (3) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses bei einer vom Wahlausschuss durchgeführten Wahl, ruht die Mitarbeit im Wahlausschuss für die Dauer der Wahl.
- (4) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds des Wahlausschusses findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

§ 22 Wahl des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss wird von der KLJB-Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl zum Wahlausschuss wird von bis zu drei gewählten Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstands geleitet. Diese führen auch das Wahlprotokoll.

§ 23 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen in Ämtern des Diözesanverbands der KLJB Würzburg mit Ausnahme der Wahl zum Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss hat zu jeder Wahl eine Wahlausschreibung und einen Wahlbericht zu erstellen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt zu jeder von ihm durchgeführten Wahl ein Wahlprotokoll.

Teil 2: Die Wahl des KLJB-Diözesanvorstands

§ 24 Wahlvorbereitung

- (1) Die Ausschreibung zur Wahl des KLJB-Diözesanvorstands hat mindestens 90 Tage vor dem Wahltermin zu erfolgen.
- (2) Die KLJB-Kreisvorstände (Kreisrunden), die Vorstände der KLJB-Gruppen, die diözesanen Arbeitskreise und der KLJB-Diözesanvorstand können KandidatInnenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
- (3) Die vorgeschlagenen KandidatInnen werden 28 Tage vor der Wahl an die Kreisverbände und die KLJB-Gruppen bekanntgegeben. Dies ist jedoch keine Ausschlussfrist, weitere KandidatInnen können bis zu Beginn der Wahl vorgeschlagen werden.
- (4) Die vorgeschlagenen KandidatInnen sind persönlich über ihre Kandidaturbereitschaft zu befragen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Personen fest (§ 30). Er führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.

§ 25 Durchführung der Wahl

Die Wahlen zum KLJB-Diözesanvorstand laufen folgendermaßen ab:

- (1) Eröffnung der Wahl mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Bekanntgabe der vorgeschlagenen KandidatInnen. Dabei werden nur diejenigen KandidatInnen berücksichtigt, die zur Kandidatur bereit sind. Diese werden zur Wahl befragt.

- (3) Erneute Öffnung der Vorschlagsliste
- 1) Wenn nicht mehr KandidatInnen zur Verfügung stehen als Ämter zu besetzen sind, muss die Vorschlagsliste noch einmal eröffnet werden.
 - 2) Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der KandidatInnen fest (§ 30).
- (5) Ist eine geschlechterparitätische Besetzung mit den KandidatInnen möglich, die zur Wahl bereit stehen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, so müssen die Ämter paritätisch besetzt werden.
- (6) Steht für ein Geschlecht nur einE KandidatIn zur Verfügung, so können mit dem anderen Geschlecht maximal drei Ämter besetzt werden.
- (7) Steht für ein Geschlecht keinE KandidatIn zur Verfügung, so können mit dem anderen Geschlecht vier Ämter besetzt werden.
- (8) Die KandidatInnen stellen sich vor. Die anderen KandidatInnen des Wahlgangs verlassen währenddessen den Raum.
- (9) Personalbefragung
- 1) Im Anschluss an die Vorstellung des bzw. der jeweiligen KandidatIn erfolgt eine Personalbefragung.
 - 2) Die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen KandidatInnen des Wahlgangs statt.
- (10) Personaldebatte
- 1) Zu jeder Kandidatin bzw. zu jedem Kandidaten für den ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorstand und zum bzw. zur DiözesanlandjugendseelsorgerIn findet eine Personaldebatte statt.
 - 2) Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung und der KandidatInnen statt.
 - 3) Der Wahlausschuss ist von diesem Ausschluss nicht betroffen und während der Personaldebatte anwesend.
 - 4) Die Aussprache ist auf die Person des bzw. der KandidatIn beschränkt.
- (11) Eine zeitliche Begrenzung der Personalbefragung und Personaldebatte ist unzulässig. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss.
- (12) Die Wahlen zum ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorstand und zum/zur DiözesanlandjugendseelsorgerIn erfolgen immer in geheimer schriftlicher Abstimmung. Alle übrigen Wahlen können öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (13) Stimmabgabe
- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der KLJB-Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme.
 - 2) Die Stimmenthaltung und die nicht vollständige Ausnutzung von Stimmen ist möglich.
- (14) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der KLJB-Diözesanversammlung erreicht hat.

(15)Stichwahl

- 1) Erreicht keine bzw. keiner der KandidatInnen die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 2) Zur Stichwahl werden die beiden KandidatInnen zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- 3) Erreicht in der Stichwahl keine bzw. keiner der beiden KandidatInnen die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.

(16)Stimmenthaltung und ungültige Stimmen

- 1) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 2) Stimmzettel mit Abweichung von der vor der Wahl vorgestellten Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig.
- 3) Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

(17)Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Wahlannahme der Wahl der Gewählten.

(18)Lehnt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahlannahme ab, wird die Wahl wiederholt.

(19)Wahlprotokoll

Zu jeder Wahl wird ein Wahlprotokoll erstellt, das vom Wahlvorstand unterzeichnet wird. Dieses umfasst

- 1) die Bezeichnung des zu wählenden Amtes,
- 2) die Namen der bei der Durchführung der Wahl beteiligten Personen,
- 3) die KandidatInnenvorschläge,
- 4) die Bereitschaft über die Kandidatur,
- 5) Informationen über stattgefundene Personalbefragungen und Personaldebatten,
- 6) das Wahlergebnis und
- 7) die Bereitschaft der KandidatInnen zur Annahme der Wahl.

KandidatInnen-Vorstellungen, Personalbefragungen und Personaldebatten dürfen nicht protokolliert oder aufgezeichnet werden.

§ 26 Schriftliche Erklärung

Die KandidatenInnen müssen bei der Wahl nicht anwesend sein, sie können sich zur Kandidatur auch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss bereit erklären. Diese wird der KLJB-Diözesanversammlung vorgelegt.

§ 27 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern der KLJB-Diözesanversammlung angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die KLJB-Diözesanversammlung.

§ 28 Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahlen zum ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorstand finden in der Regel auf der KLJB-Diözesanversammlung im Herbst statt. Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode sind auf jeder KLJB-Diözesanversammlung möglich.
- (2) Die Wahl des bzw. der DiözesanlandjugendseelsorgerIn findet in der Regel auf der KLJB-Diözesanversammlung im Frühjahr statt.

Teil 3: Allgemeine Regelungen

§ 29 Allgemein

- (1) Falls zu anderen Wahlen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt der Wahlablauf entsprechend dem zur Wahl des Diözesanvorstands.
- (2) Personaldebatten finden bei sonstigen Wahlen nur auf Verlangen eines Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.

§ 30 Wählbarkeitsvoraussetzungen

In die Ämter

- des Diözesanvorstands,
- der Kassenprüfung,
- des Wahlausschusses,
- des KLJB & Haus Dipbach e.V.-Vorstands und
- als stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung des KLJB & Haus Dipbach e.V.

können nur volljährige Mitglieder des KLJB-Diözesanverbands gewählt werden.

Teil 4: Wahlämter

§ 31 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

- (1) Grundsätzlich werden alle Wahlen des KLJB-Diözesanverbands vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt (mit Ausnahme der Wahl des Wahlausschusses). Dies sind die Wahlen
 - 1) des ehrenamtlichen KLJB-Diözesanvorstands,
 - 2) des bzw. der DiözesanlandjugendseelsorgerIn,
 - 3) der stimmberechtigten Mitglieder des KLJB & Haus Dipbach e.V.,
 - 4) des Kandidaten bzw. der Kandidatin der KLJB-Diözesanversammlung für den Vorstand des KLJB & Haus Dipbach e.V.,
 - 5) der Delegierten für die KLJB-Landesversammlung sowie
 - 6) der KassenprüferInnen.
- (2) Die Wahl des Wahlausschusses wird von bis zu drei gewählten Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstands vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Bestimmte Wahlen können auch von bis zu drei gewählten Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstands durchgeführt werden. Dies sind die Wahlen
 - 1) der Delegierten für die KLJB-Landesversammlung,

- 2) der stimmberechtigten Mitglieder des KLJB & Haus Dipbach e.V.,
- 3) des Kandidaten bzw. der Kandidatin der KLJB-Diözesanversammlung für den Vorstand des KLJB & Haus Dipbach e.V.,
- 4) der KassenprüferInnen.

§ 32 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

- (1) Folgende Wahlämter werden durch die KLJB-Diözesanversammlung gewählt:
- 1) Vier ehrenamtliche KLJB-Diözesanvorsitzende für die Dauer von zwei Jahren,
 - 2) ein bzw. eine DiözesanlandjugendseelsorgerIn für die Dauer von drei Jahren
 - 3) vier Mitglieder des Wahlausschusses für die Dauer von zwei Jahren,
 - 4) zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren,
 - 5) drei Delegierte der Kreise und KLJB-Gruppen für die Mitgliederversammlungen des KLJB & Haus Dipbach e.V. für die Dauer von zwei Jahren,
 - 6) zwei Delegierte der Arbeitskreise für die Mitgliederversammlungen des KLJB & Haus Dipbach e.V. für die Dauer von zwei Jahren,
 - 7) ein bzw. eine KandidatIn der KLJB-Diözesanversammlung für den Vorstand des KLJB & Haus Dipbach e.V. für die Dauer von zwei Jahren sowie
 - 8) bis zu zwölf Delegierte für die KLJB-Landesversammlung (abhängig davon, wie viele der zwölf Stimmen durch den KLJB-Diözesanvorstand wahrgenommen werden).

Abschnitt IV: Das Verfahren in besonderen Fällen

§ 33 Misstrauensvotum

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung kann einem bzw. einer oder mehreren KLJB-Diözesanvorsitzenden das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (gemäß Artikel 43 der Diözesansatzung der KLJB Würzburg) einen bzw. eine oder mehrere NachfolgerInnen wählt.
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung kann dem oder der DiözesanlandjugendseelsorgerIn mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (gemäß Artikel 48 der Diözesansatzung der KLJB Würzburg) das Misstrauen aussprechen.

§ 34 Anrufung der Bundesschiedsstelle

- (1) Der Antrag auf Anrufung der Bundesschiedsstelle durch die KLJB-Diözesanversammlung kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Unterstützung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung darüber müssen mindestens sechs Stunden liegen.

§ 35 Änderung der Diözesansatzung der KLJB Würzburg

Anträge auf Änderung der Diözesansatzung der KLJB Würzburg (gemäß Artikel 62 der Diözesansatzung der KLJB Würzburg) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Diözesansatzung der KLJB Würzburg ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 60 Tagen vor Beginn der Sitzung beim KLJB-Diözesanvorstand zu stellen und den Delegierten mit der Einladung zur KLJB-Diözesanversammlung mitzuteilen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 36 Auslegung der Geschäftsordnung

Tauchen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet die leitende Person des tagenden Gremiums.

§ 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung der KLJB Würzburg dem nicht entgegenstehen.

§ 38 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die KLJB-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 35 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut zu stellen.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde von der KLJB-Diözesanversammlung II/2015 am 10. Oktober 2015 beschlossen und durch die KLJB-Diözesanversammlung II/2018 am 17. November 2018 geändert.
- (2) Die Geschäftsordnung des KLJB-Diözesanverbands Würzburg tritt am Tag ihrer Annahme durch die KLJB-Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstands unterzeichnet.

Würzburg, 17. November 2018

Rebekka Hettrich

Rebekka Hettrich
Ehrenamtliche Diözesanvorsitzende

Regina Mack

Regina Mack
Ehrenamtliche Diözesanvorsitzende

Simone Büttner

Simone Büttner
Diözesanlandjugendseelsorgerin

17.11.2018